

HEIZUNGSARMATUREN

POSITIONSPAPIER
ZUM
GEBÄUDEENERGIEGESETZ



Forderungen zur GEG-Novelle

(Bezug ist das Gebäudeenergiegesetz vom 08.08.2020 mit den Änderungen v. 16.10.2023)

Mit der anstehenden Reform des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und der eventuell gleichzeitigen Umsetzung der europäischen Gebäuderichtlinie (EPBD) rückt auch die Technische Gebäudeausrüstung (TGA) in den Fokus der politischen Diskussion, somit auch die Raumbeheizung und -kühlung. Wir begleiten diesen Prozess konstruktiv und stehen den grundsätzlichen klimapolitischen Zielen (z. B. Ausbau der Erneuerbaren - insbesondere in Verbindung mit der Optimierung von wassergeführten Systemen, generell effizienzsteigernde Maßnahmen zur Einsparung von Treibhausgasen, Nutzung von Ab-/Fernwärme) positiv gegenüber.

Die öffentliche Diskussion fokussiert derzeit auf CO₂-Bilanzen, Lebenszyklusanalysen und eine Transformation der Wärmeversorgung. Dabei droht, dass sinnvolle Regelungen im GEG, die für eine technisch robuste sowie energieeffiziente Technische Gebäudeausrüstung (TGA) von zentraler Bedeutung sind (wie z. B. der bewährte, klassische hydraulische Abgleich), zur Disposition gestellt werden. Wir treten dafür ein, dass diese Regelungen nicht verwässert, sondern aus wirtschaftlichen und umweltpolitischen Gründen gestärkt oder weiterentwickelt werden (z. B. die Herabsetzung der Mindestraumanzahl beim hydraulischen Abgleich). Nicht zuletzt sollten die Regelungen des neuen GEG die Grundlage für mehr Investitionssicherheit, und Planbarkeit darstellen sowie die Wettbewerbsfähigkeit in Deutschland stärken.

Die energieeffiziente Raumbeheizung und -kühlung ist kein Randthema – sie ist die Infrastruktur der Energiewende im Gebäude. Sie entscheidet über Energieverbrauch, CO₂-Emissionen, Komfort, Gesundheit und Resilienz im Betrieb. Die Nutzungsphase ist der größte Emissionstreiber im Lebenszyklus eines Gebäudes. Genau hier entfalten die wassergeführte Heizung und Kühlung ihre Wirkung: durch effiziente Systeme, fremdenergiefreie Steuerung, Langlebigkeit und Nachrüstbarkeit. Darüber hinaus lassen sie sich durch niedrig-investive Maßnahmen bei Bedarf ohne großen Aufwand weiter optimieren.

Unsere Forderungen sind daher:

- Selbst bei Veränderung des § 71 keine pauschalen Eingriffe in angrenzende TGA-Regelungen

- Den Erhalt bewährter Vorschriften zu Komponenten des hydraulischen Abgleichs (Armaturen, Pumpen), Dämmung, Inspektion und Wartung
- Planbare, umsetzbare und langfristig gesicherte Rahmenbedingungen
- Finanzielle Förderungen für Effizienzsteigerungsmaßnahmen und Neubau/Umbau von Heizungs- und Kühllanlagen auf erneuerbare Energien bei wassergeführten Heiz- und Kühlsystemen bzw. Optimierungen von Heizungsanlagen gemäß §§ 60b, 60c sollten bestehen bleiben oder ausgebaut werden (nicht zuletzt auch aufgrund erheblich gestiegener Material- und Lohnkosten)

§7 Regeln der Technik

Forderung:

Anerkannte Regeln der Technik müssen weiterhin Bestand haben und dürfen nicht ausgehebelt werden.

Begründung:

Bei Aufweichung besteht die Gefahr, dass Gebäude erstellt werden, die langfristig mehr Energie verbrauchen und somit den Zielen der Erreichung der nationalen Klimaschutzziele kontraproduktiv sind.

§§ 58-60c - Betreiberpflichten erhalten

Forderung:

Die Betreiberpflichten gemäß §§ 58-60c GEG sollten in ihrer bestehenden Form mindestens erhalten bleiben. Sie sind technisch notwendig, wirtschaftlich sinnvoll und politisch anschlussfähig – insbesondere mit Blick auf eine Optimierung bestehender Heizungsanlagen, den Austausch von Komponenten und die Sicherstellung eines effizienten Betriebs über den gesamten Lebenszyklus.

Begründung:

Die Paragraphen 58 bis 60c GEG sind zentrale Instrumente, um Effizienzpotenziale im Gebäudebetrieb systematisch zu heben. Sie sichern, dass wesentliche Komponenten wie Heizungs- und Warmwasseranlagen, Pumpen, Ventile und Regelungstechnik nicht nur eingebaut, sondern auch dauerhaft funktionstüchtig, richtig eingestellt und energieeffizient betrieben werden.

Maßnahmen wie der klassische hydraulische Abgleich, der Austausch oft jahrzehntalter Heizungsumwälzpumpen oder Heizkörperthermostatventile durch neue, verbesserte Modelle sowie die Dämmung von Armaturen und Leitungen sind technisch ausgereift, wirtschaftlich sinnvoll und vielfach erprobt. Sie lassen sich mit geringem Aufwand umsetzen und amortisieren

sich häufig innerhalb weniger Jahre. Gleichzeitig verbessern sie den Komfort, die Versorgungssicherheit und die Wirtschaftlichkeit von Gebäuden – sowohl im Wohn- als auch im Nichtwohnbereich.

Die bestehenden Vorschriften stellen sicher, dass diese Maßnahmen nicht dem Zufall überlassen bleiben, sondern planbar, prüfbar und verbindlich umgesetzt werden. Sie ermöglichen eine kontinuierliche Optimierung im Bestand und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Effizienz- und Klimaziele im Gebäudesektor.

§ 60b - Prüfung und Optimierung älterer Heizungsanlagen

Forderung:

§ 60b GEG sollte beibehalten werden. Die Vorschrift greift dort, wo es ohne gesetzliche Vorgabe kaum zu Maßnahmen käme – im oft vernachlässigten Anlagenbestand. Sie schafft Verbindlichkeit für technische Optimierung mit hoher Effizienzrendite. Um bzgl. Klimaschutzz Zielen den großen Hebel der Gebäudesanierung stärker zu nutzen, sollte darüber hinaus der Schwellenwert von derzeit sechs Wohnungen oder Nutzungseinheiten weiter gesenkt werden.

Begründung:

§ 60b verpflichtet Betreiber konventioneller Heizungsanlagen in Gebäuden zur Prüfung und Optimierung – je nach Baujahr mit festen Fristen. Die Regelung greift unabhängig vom eingesetzten Energieträger und sichert, dass auch im Altbestand systematische Effizienzmaßnahmen vorgenommen werden: Absenkung der Vorlauftemperatur, Pumpentausch, Thermostatventiltausch oder Dämmung von Rohrleitungen und Armaturen. Die Pflicht bezieht sich gezielt auf wassergeführte Systeme, in denen einfache Maßnahmen oft große Wirkung entfalten. Die Durchführung ist mit bestehenden Wartungs- und Inspektionsintervallen koppelbar und belastet Betreiber nicht übermäßig.

§ 60c - Hydraulischer Abgleich und weitere Maßnahmen zur Heizungsoptimierung

Forderung:

§ 60c GEG sollte grundsätzlich erhalten bleiben. Der hydraulische Abgleich ist eine zentrale Maßnahme zur Effizienzsteigerung bei Heizungssystemen. Um bzgl. Klimaschutzz Zielen den großen Hebel der Gebäudesanierung stärker zu nutzen, sollte darüber hinaus der Schwellenwert von derzeit sechs Wohnungen oder Nutzungseinheiten weiter gesenkt werden.

Begründung:

§ 60c schreibt den hydraulischen Abgleich für wassergeführte Heizungssysteme in Gebäuden verbindlich vor – unmittelbar nach Einbau oder Aufstellung einer Heizungsanlage. Der Paragraph definiert einheitliche Anforderungen an Planung, Durchführung und

Nachweisführung (z. B. Heizlastberechnung, Regelungseinstellung). Damit wurde ein technischer Standard gesetzt, der im Markt seit vielen Jahren als sinnvoll anerkannt ist, aber oft freiwillig blieb. Die Regelung trägt dazu bei, ungewollte Temperaturunterschiede im Gebäude zu vermeiden, den Energieverbrauch zu senken und die Grundlage für den effizienten Betrieb mit niedrigen Systemtemperaturen zu schaffen – so auch etwa bei Wärmepumpen oder in Wärmenetzen. Eine schlecht eingestellte Heizungsanlage führt dazu, dass einzelne Heizkörper überversorgt sind, während andere nicht ausreichend erwärmt werden. Der hydraulische Abgleich stellt also sicher, dass die richtige Wassermenge bzw. richtige Menge thermischer Energie zur richtigen Zeit am richtigen Ort verfügbar ist – unabhängig von Betriebszustand oder Lastanforderung.

Durch eine optimale Abstimmung des Heizsystems mittels klassischem hydraulischen Abgleich wird der Betrieb effizienter, der Komfort verbessert und unnötiger Energieverbrauch vermieden. Auch mit Blick auf § 60b sind neben dem Umweltaspekt auch die Heizkostenabrechnungen, die zunehmend als eine zweite Miete angesehen werden, als Investitionsanreiz nicht zu unterschätzen. Der sich weiterhin auf einem historisch sehr niedrigen Niveau befindliche Neubau ist ein weiterer Grund zur Fokussierung auf eine Steigerung der energetischen Gebäudesanierungsquote.

Ein nicht (oder nicht richtig) abgeglichenes System führt zu erheblichen Problemen in der Praxis:

- Über- bzw. Unterversorgung einzelner Verbraucher
- Komforteinbußen für Nutzer (z.B. Pfeifgeräusche, Unterversorgung, ...)
- Erhöhter Verschleiß und Wartungsaufwand
- Erhöhte Pumpenleistungen und / oder Vorlauftemperaturen
 - Erhöhter Energieverbrauch (ineffizienter Anlagenbetrieb)
 - Erhöhte Energiekosten und höhere Umweltbelastung

Der hydraulische Abgleich ist daher nicht nur eine technische Notwendigkeit, sondern auch ein wirtschaftlicher und ökologischer Imperativ.

§ 63 - Raumweise Regelung der Raumtemperatur

Forderung:

§ 63 muss erhalten und konsequent umgesetzt werden. Die raumweise Regelung ist kein Detail, sondern ein zentraler Bestandteil einer umweltfreundlichen und lebenszyklus-orientierten Heizungsstrategie. Sie sollte in Sanierungsfahrplänen, Förderprogrammen und Betriebsoptimierung verbindlich berücksichtigt werden.

Begründung:

§ 63 GEG verpflichtet Eigentümer dazu, bei wassergeführten Heizungsanlagen eine selbsttätig wirkende Einrichtung zur raumweisen Regelung der Raumtemperatur vorzusehen. Diese Anforderung gilt sowohl im Neubau als auch bei der Nachrüstung im Bestand – mit wenigen Ausnahmen (z. B. sehr kleine Räume oder Einzelheizgeräte mit festen/flüssigen Brennstoffen).

Die Verwendung von Heizkörperthermostatventilen als selbsttätig wirkende Einrichtung ist dabei besonders betriebssicher und umweltfreundlich, da diese Regelungstechnik mechanisch robust und vor allem ohne Fremdenergie (Strom) arbeitet und darüber hinaus nicht fehleranfällig ist gegenüber etwaiger Fehlprogrammierung/ und -bedienung elektronischer Systeme (letztere stellen als zusätzliche Komponente auch rein technisch schlicht eine weitere Fehlerquelle dar).

Die raumweise Regelung in Verbindung mit der außentemperaturgeführten Heizungsanlage führt zu einer Optimierung des Energieverbrauches bei gleichzeitigem Erhalt des Komforts.

Im Lebenszyklusansatz ist die raumweise Regelung ein entscheidender Hebel für Energieeffizienz und Komfort:

- Sie verhindert Üerversorgung und senkt den Energieeinsatz im Betrieb
- Sie schafft die Grundlage für niedrige Vorlauftemperaturen und optimierte Heizkurven
- Sie verbessert die Regelgüte und verlängert die Lebensdauer der Heizungsanlage

Auch im Nichtwohngebäuden mit oft differenzierter Nutzung ist die raumweise Regelung unverzichtbar – sie ermöglicht bedarfsgerechte Steuerung, senkt Betriebskosten und verbessert die CO₂-Bilanz über Jahrzehnte.

§§ 69-70 – Dämmung von Rohrleitungen und Armaturen

Forderung:

Diese Regelungen sollten in ihrer Gesamtheit erhalten bleiben.

Begründung:

Dämmung von Leitungen und Armaturen ist eine der kostengünstigsten und effektivsten Energieeinsparmaßnahmen. Sie ist technisch ausgereift, schnell umsetzbar und wirtschaftlich sinnvoll.

Im Lebenszyklusansatz sind diese Maßnahmen entscheidend für die Reduktion von Energieverlusten, die Optimierung der Betriebskosten sowie auch für die Sicherung hygienischer Standards in der Trinkwasserverteilung (z. B. Vermeidung von Legionellen).

§71 - Anforderungen an eine Heizungsanlage

Forderung:

Auch wenn wir als Armaturenbranche nicht so unmittelbar angesprochen sind wie die Wärmeerzeugerbranche, so sollten die Regelungen aus unserer Sicht in ihrer Gesamtheit erhalten bleiben (insbesondere §71 und §71a).

Begründung:

Sowohl aus klimapolitischer als auch aus gesamtwirtschaftlicher Sicht sollte am GEG möglichst wenig geändert werden, um endlich die Verunsicherung und den Investitionsstau im Bauwesen sowie in der energetischen Gebäudesanierung zu stoppen und im Idealfall nicht nur mittelfristig, sondern auch langfristig für Planbarkeit zu sorgen. Dabei sollte eine fundierte Abwägung von ehrgeizigen Zielen und realistischen Umsetzungswahrscheinlichkeiten im Vordergrund stehen. Beispielhaft sollten auch die Fristen gemäß Absatz 8 und 9 des §71 aus den genannten Gründen unbedingt beibehalten werden, ebenso das Thema Monitoring von Anlagen im Betrieb (§71a).

Kontakt



Lobbyregister: R000802
EU-Transparenzregister ID: 9765362691-45

Der VDMA Armaturen ist das Netzwerk der Hersteller von Gebäude- und Industriearmaturen im VDMA. Er vertritt die Interessen der Armaturenindustrie bei nationalen und internationalen Institutionen gegenüber Behörden, Lieferanten- und Abnehmerorganisationen und nimmt Einfluss auf technische Regelwerke. Mit rund 190 Mitgliedern steht der VDMA Armaturen für eine Branche mit einem Jahresumsatz von rund 12 Milliarden Euro und mehr als 42.000 Beschäftigten.

Dezember 2025